

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 103. Sitzung (25.06.1863)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Beilage zum Protokoll der 103. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 25. Juni 1863.

Zum

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung und Abänderung der bürgerlichen Prozessordnung.

Die hier nicht angeführten Paragraphen hat die erste Kammer nach den Beschlüssen der zweiten Kammer angenommen.

§. 6.

Abf. 3 erhält folgende Fassung:

Das Gleiche gilt, jedoch mit Beschränkung auf eine Frist von 10 Jahren, bei allen in diesem Gesetze ausdrücklich angedrohten Nichtigkeiten.

§. 9.

Bei Ziff. 3 Wiederherstellung des Regierungsentwurfs nach folgender Fassung:

Bei Klagen zwischen Dienstherrn und Diensthöten oder Tagelöhnern, zwischen Handwerksmeistern und Gesellen oder Lehrlingen, und zwischen Gewerbsunternehmern und ihren Arbeitern aus dem dienstlichen oder gewerblichen Verhältnis.

§. 26.

f. Des Aufenthalts.

Wenn Jemand seinen Aufenthalt außerhalb seines Wohnsitzes verlegt, oder wenn

§. 100. a.

Der Beklagte, welcher sich mit dem Bewußtsein, daß er der unrechte Beklagte ist, auf eine Klage einläßt, ist zu Kosten- und Schadensersatz

§. 221.

Wiederherstellung des letzten Satzes im Regierungsentwurf:

„diese jedoch nur in Bezug auf die Collegialgerichte.“

Der letzte Satz zu streichen.

Verhandlungen der 2. Kammer 1861/63. 48 Beilagenheft.



§. 648.

Wiederherstellung der Ziff. 3 des Regierungsentwurfs.

§. 650.

Wiederherstellung des Regierungsentwurfs mit Aenderung der in Abs. 2 bestimmten Frist von 8 Tagen auf 14 Tage.

§. 651.

Wiederherstellung des Regierungsentwurfs.

§. 651 a.

Zu streichen.

§. 1027 a. (§. 1013).

Urkundenvorlage. Eideszuschiebung.

Wiederherstellung des gestrichenen Abs. 3 des Regierungsentwurfs.

§. 1043.

Wiederherstellung des Regierungsentwurfs mit Strich des Vorschlags der 2. Kammer.

§. 1110.

Statt der Worte: „ein Rechtsmittel“ zu setzen: „die Appellation und Oberappellation.“

§. 1126.

Die Appellation muß innerhalb der Nothfrist von 14 Tagen, vom Tage der mündlichen Eröffnung oder schriftlichen Behändigung (§. 379) beziehungsweise der öffentlichen Verkündung (§. 380) angemeldet werden.

§. 1145.

Der letzte Absatz erhält folgende Fassung:

Im Falle seines Ausbleibens gilt die Appellation für aufgegeben.

§. 1172.

Zu streichen.

Zur Beurkundung

Karlsruhe, den 20. Juni 1863.

Der erste Vicepräsident
der ersten Kammer der Ständeversammlung:

Hoffmann.

Der erste Secretär:
Frbr. v. Stögingen.